

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“
an der Universität Passau**

Vom 4. Oktober 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

In § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Universität Passau vom 13. Juli 2012 (vABIUP S. 97) wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Nachweis des Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin neben dem Nachweis nach Abs. 1 Nr. 2 ein Transcript of Records vorlegt, das Aufschluss über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Ableistung von 60 ECTS Leistungspunkten oder eines vergleichbaren Umfangs in dem Gebiet Wirtschaftsinformatik gemäß Abs. 1 Nr. 1 gibt und eine nach ECTS Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote von „2,7“ oder besser ausweist, wobei alle für den Hochschulabschluss oder den gleichwertigen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sein müssen. ²Der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 1 ist in diesem Fall spätestens bis zum Ende der zehnten Vorlesungswoche nach Aufnahme des Studiums zu erbringen. ³Über die Aufnahme vor dem Nachweis eines Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Bei Bewerbern und Bewerberinnen nach Satz 1 ergeht der Bescheid über die Zulassung zum Masterstudium unter Vorbehalt. ⁵Wird der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 1 in von dem Bewerber oder der Bewerberin zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 erbracht, wird der vorläufige Be-

scheid über die Zulassung aufgehoben und er oder sie ist aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁶Anderenfalls gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist. ⁷Beträgt die Durchschnittsnote des nachgereichten Nachweises nach Abs. 1 Nr. 1 nicht „2,7“ oder besser, wird der vorläufige Bescheid über die Zulassung ebenfalls aufgehoben und der Bewerber oder die Bewerberin ist aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Bewerber und Bewerberinnen, die beabsichtigen, ihr Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Universität Passau zum Wintersemester 2013/ 14 aufzunehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 31. Juli 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 1. Oktober 2013, Az.: VII/2.I-10.3930/2013.

Passau, den 4. Oktober 2013

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 4. Oktober 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Oktober 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 4. Oktober 2013.